

Gesetzestechische Vormeinung 27.10.2022

Kantonales Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kLwG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **910.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG) und seine Ausführungsverordnungen;

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Landwirtschaftsgesetz, kLwG) vom 08.02.2007¹⁾ (Stand 01.11.2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 3 (neu)

3.1 Im Allgemeinen

¹⁾ SGS [910.1](#)

Titel nach Art. 14 (neu)

3.2 Landwirtschaftliche Abgaben

Titel nach Art. 20 (neu)

3.3 Klimabeiträge

Art. 20a (neu)

System und Zweck

¹ Der Staatsrat kann nach Anhörung des Branchenverbands der betreffenden Branche die Zahlung von Klimabeiträgen verpflichtend machen.

² Diese Klimabeiträge sollen in einen Fonds fliessen, der zu diesem Zweck von der mit der Landwirtschaft beauftragten Dienststelle (nachfolgend: die Dienststelle) eingerichtet wurde.

³ Dieser Fonds dient ausschliesslich dem Zweck, den Fortbestand des Walliser Reb-, Obst- und Gemüseanbaus bzw. der betreffenden Branchen bei Eintritt schwerwiegender klimatischer oder phytosanitärer Ereignisse oder bei der Bewältigung grösserer phytosanitärer Risiken wie folgt sicherzustellen:

- a) klimatische oder phytosanitäre Ereignisse: durch eine gezielte finanzielle Unterstützung für Massnahmen zur Beteiligung an der Versicherungsdeckung oder für Hilfsmassnahmen im Schadensfall;
- b) phytosanitäre Risiken: durch eine gezielte finanzielle Unterstützung für Präventiv- oder Bekämpfungsmassnahmen.

⁴ Als schwerwiegende klimatische Ereignisse gelten alle grösseren klimatischen Ereignisse wie beispielsweise Frost, Trockenheit, Sturm und Dauerregen, die sehr grossen Schaden verursachen und dabei eine Produktionsbranche oder eine Kulturart in ihrer Gesamtheit auf kantonaler Ebene oder in einem grösseren, klar definierten Perimeter gefährden.

⁵ Als schwerwiegende phytosanitäre Ereignisse gelten Epidemien von Krankheitserregern, die sehr grossen Schaden verursachen und dabei eine Produktionsbranche oder eine Kulturart in ihrer Gesamtheit auf kantonaler Ebene oder in einem grösseren, klar definierten Perimeter gefährden.

⁶ Als grössere phytosanitäre Risiken gelten Krankheiten und Schädlinge, insbesondere neu auftretende, die einen sehr grossen wirtschaftlichen Schaden verursachen können, wenn sie sich rasch über das gesamte betroffene Produktionsgebiet verbreiten oder wenn ihre Auswirkungen signifikant zunehmen.

⁷ Der Staatsrat erlässt ein Reglement zur Ausführung der vorliegenden Gesetzesbestimmungen. Dieses setzt namentlich die Einzelheiten der Modalitäten fest:

- a) für die Struktur und die Verwaltung des Fonds;
- b) für die Erhebung der Klimabeiträge;
- c) für die Verteilung der Beihilfen an die Begünstigten.

Art. 20b (neu)

Beitragspflicht

¹ Klimabeitragspflichtig können durch ausdrückliche Bezeichnung im Reglement des Staatsrates folgende Personen sein:

- a) die gemeldeten Bewirtschafter von Reben;
- b) die Einkellerer, die zur ganzen oder teilweisen Vermarktung die Traubenernte verarbeiten oder vinifizieren;
- c) die gemeldeten Bewirtschafter von Obst- und Gemüsekulturen;
- d) die Spediteure und Unternehmer, die Obst und Gemüse vermarkten oder verarbeiten.

² Als gemeldete Bewirtschafter gelten Personen, die eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a) Empfänger von Direktzahlungen in der betreffenden Branche sein;
- b) Bewirtschafter mit einer Anbaufläche in der betreffenden Branche von mindestens 5'000 Quadratmeter sein und sich vor dem ersten Januar des Produktionsjahres mittels dem von der Dienststelle zur Verfügung gestellten offiziellen Formular für Klimabeiträge angemeldet haben.

³ Das Reglement des Staatsrates kann nach Anhörung des betreffenden Branchenverbands unterschiedliche Klimabeiträge vorsehen, die von den inhärenten Risiken der jeweiligen Kulturart abhängen. In diesem Fall werden die für eine bestimmte Kulturart gesammelten Beträge in erster Linie für den Ausgleich von schwerwiegenden Ereignissen oder grösseren Risiken, die diese betreffen, verwendet.

⁴ Wer seine eigene Produktion vermarktet oder verarbeitet, muss die Klimabeiträge für die Produktion und für die Vermarktung entrichten. Gleiches gilt für denjenigen, der seine Ernte einem ausserhalb des Kantons ansässigen Käufer liefert.

⁵ Massgebend ist der Bewirtschaftungszustand der Parzellen am 1. Januar des Produktionsjahres.

Art. 20c (neu)

Beiträge

¹ Der Staatsrat setzt nach Anhörung des betreffenden Branchenverbands die Höhe der Klimabeiträge fest.

² Die Höhe der Klimabeiträge wird im Reglement des Staatsrates festgelegt und beträgt höchstens:

- a) 5 Rappen pro Quadratmeter Anbaufläche für Reb-, Obst- oder Gemüsekulturen;
- b) 5 Rappen pro Kilogramm eingekellerte Weinernte, bzw. 1 Rappen pro Kilogramm vermarktetes oder verarbeitetes Obst und Gemüse.

³ Die öffentliche Hand und private Dritte können freiwillig zur Häufung des Fonds beitragen.

Art. 20d (neu)

Erhebung

¹ Die Klimabeiträge werden nach dem gleichen Verfahren wie die landwirtschaftlichen Abgaben erhoben, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzestitels und seines Ausführungsreglements.

² Die Auskunftspflicht ist identisch zu jener für landwirtschaftliche Abgaben.

Art. 20e (neu)

Zuweisung und Zuordnung

¹ Die Klimabeiträge werden vollumfänglich in den Fonds eingezahlt. Sie werden nicht verzinst.

² Sie werden ausschliesslich dem im obigen Artikel 20a definierten Zweck zugeordnet und pro Branche oder betreffende Kulturart gemäss den Vorschriften des Reglements des Staatsrates verwendet.

³ Die Zuweisungsentscheide für Beihilfen an die Begünstigten sind unverzüglich vollstreckbar und können weder Gegenstand einer Einsprache noch einer Beschwerde sein.

⁴ Die Beträge der ausbezahlten Beihilfen werden systematisch der Steuerverwaltung gemeldet.

⁵ Das Departement übt die Oberaufsicht über den Fonds in Bezug auf alle Elemente aus, die in diesen Gesetzesbestimmungen festgelegt sind, sowie in Bezug auf die Vorschriften, die im Reglement des Staatsrates genannt werden.

Art. 20f (neu)

Nachfinanzierung des Fonds

¹ Sollte der Fonds bei Eintritt eines im obigen Artikel 20a aufgeführten Ereignisses oder eines Risikos nicht ausreichen, kann der Kanton einen angemessenen Vorschuss auf die künftig zu erwartenden Klimabeiträge für die betroffene Kulturart oder gar die gesamte betroffene Branche gewähren.

² Die Summe der noch nicht zurückgezahlten Vorschüsse darf in keinem Fall die Klimabeiträge übersteigen, die von der gesamten betroffenen Branche in den 5 Jahren nach dem Antrag mit hoher Wahrscheinlichkeit eingezogen werden.

³ Die Vorschüsse werden vorrangig in dem Masse zurückgezahlt, wie Vermögenswerte in den Klimafonds für die betroffene Kulturart bzw. die betroffene Branche fliessen.

⁴ Die vom Kanton gewährten Vorschüsse sind zinsfrei.

Art. 20g (neu)

Bundesbeiträge

¹ Sollten auf nationaler Ebene Beiträge mit einem ähnlichen Zweck auf dieselben Produkte erhoben werden, kann der Staatsrat die von ihm genehmigten Klimabeiträge kürzen oder aufheben und sein Reglement entsprechend anpassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

Die Präsidentin des Grossen Rates: Géraldine Arlettaz-Monnet
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...